

tion der 2. Kammer vom 18. October 1834, den Gesetzentwurf wegen Abtretung von Grundeigenthum zu Eisenbahnen betr.; zum Druck und auf die Tagesordnung.

Abg. Secr. Bergmann zeigt hierauf der Kammer an, daß die ständische Schrift nebst Beilagen über das königl. Decret, das Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetz betr., die bestimmten Tage in der Kanzlei ausgelegt habe und eine Erinnerung nicht eingegangen sei. Diese Schrift werde daher mittelst Protocollextracts an die 1. Kammer abgegeben werden können.

Dann gelangt man zur Tagesordnung.

Sie betrifft zunächst den Schluß der Berathung über den fernerweiteten Bericht der zur Begutachtung des höchsten Decrets vom 27. Januar 1832, die Feststellung eines neuen Grundsteuer-Systems und die Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen, so wie die dafür zu gewährenden Entschädigungen betr., von der 2. Kammer ernannten außerordentlichen Deputation.

Nachdem sich Referent D. Haase auf die Rednerbühne begeben hatte, verliest er den 4. Punct des 2. Abschnitts aus dem Deputationsgutachten der 1. Kammer (s. Nr. 512. d. Bl. S. 5709.), bringt das diesseitige Deputationsgutachten (s. Nr. 523. d. Bl. S. 5849.) in Erinnerung und leitet mit einigen Worten die Verhandlungen ein.

Abg. Adler beantragt, nach den Worten „und darnach“ den Satz so zu fassen: „Die Steuerbeiträge für die steuerfrei gewesenen Güter oder Grundstücke“ zc.

Dieses Amendement erhält keine Unterstützung, bleibt daher auf sich beruhen.

Abg. Richter (aus Zwickau) schlägt nach den Worten: „Entrichtet werden sollen,“ den Zusatz vor: „Es werden jedoch zuvor zum Behuf dieser Abrechnung vorstehend genannte Leistungen durch die Zahl Zwei multiplicirt, auf ihren jetzigen Geldwerth gebracht.“

Zur Motivirung dieses Antrags äußert derselbe: Wenn er sich bereits gegen das neue Grundsteuersystem überhaupt ausgesprochen, so könne er noch weit weniger mit der in diesem Satze aufgestellten Berechnung sich einverstehen, wiewohl er im Allgemeinen nichts dagegen gehabt haben würde, wenn diejenigen, welche künftig mehr Steuern erhalten haben würden, eine billige Berücksichtigung erhalten hätten. Folge man nun dem in dem jenseitigen Deputations-Berichte aufgestellten Beispiele, so werde sich ein anderes Resultat ergeben, als dort aufgestellt worden. Man habe angenommen, ein Rittergut erhalte nach Maßgabe der Abschätzung 600 Steuer-Einheiten, und würde danach 100 Thlr. Beitrag zu entrichten haben, an Donativ und Beiträgen zu Extraordinariis hätte es bezahlt 40 Thlr., es würden daher, wenn man letztere von den 100 Thlr. abziehe, noch 60 Thlr. übrig bleiben, welche mit 20 zu capitalisiren und wonach 1200 Thlr. als Entschädigungsquantum zu gewähren sein würden. Wenn nun aber diese 1200 Thlr. in dreiprocentigen Staatspapieren gewährt würden, so trügen solche 36

Thlr. Zinsen jährlich und es würde daher das Rittergut nur 24 Thlr. jährlich mehr beitragen. Dieses Mehr gewähre aber keinen so großen Vortheil für die übrigen Steuerpflichtigen, daß dadurch jene 1200 Thlr., die dem Verkehr entzogen würden, aufgewogen werden könnten, welche, wenn sie im Verkehr blieben, 5 bis 6 Procent Zinsen tragen würden, mithin werde für die Steuerpflichtigen eher ein Nachtheil als ein Vortheil aus dieser Operation hervorgehen. Um nun diese Ungleichheit einigermaßen zu heben, habe er den obigen Zusatz in Antrag gebracht, und glaube, daß wenn danach die bisherigen ritterschaftlichen Beiträge doppelt gerechnet würden, das Entschädigungsquantum nicht die Nachtheile für die bringen würde, welche es herbeischaffen und leisten sollten.

Der Antrag wird von 19 Mitgliedern hierauf unterstützt, und es wird diese Zahl für ausreichend befunden.

Abg. Kunde: Der Abg. vor mir hat Anlaß genommen, besonders aus dem angeführten Beispiele Folgerungen zu ziehen, die gewissermaßen auffallen, bei denen jedoch das Widersprechende nicht vermist werden wird. Erstens ist die Prämisse falsch, daß das Beispiel habe dazu dienen sollen, um eine Durchschnittszahl für die Entschädigung anzugeben. Es kommt zweitens auf eines heraus, ob man mehr oder weniger Steuereinheiten angiebt. Gesezt, man stellt die Steuereinheit auf einen Thaler, so kommt dennoch dasselbe Verhältniß heraus. Wenn der Abg. daraus, daß der Berechtigte die 1200 Thlr. in 3procentigen Staatspapieren bekommt, ableitet, daß der Berechtigte künftig nur 24 Thlr. mehr bezahlen werde, als jetzt, so ist das eine Folgerung, die ich nicht anerkenne. Die Sache ist ganz klar; der Berechtigte würde 60 Thlr. zu fordern haben, durch die Uebereinkunft, welche in der Deputation statt fand, bekommt er aber nur 36 Thlr., und wie er nur 24 Thlr. mehr geben soll, ist nicht einzusehen; ich finde nur, daß er 24 Thaler weniger bekommt, als er zu erwarten gehabt hätte. Wenn also offenbar gerade aus diesem Umstande hervorgeht, daß sich die Ansprüche derjenigen, welche die Entschädigung bekommen, durch die Gegenrechnung compensiren, so dürfte daraus hervorgehen, daß die Bedenken, welche in einer frühern Sitzung gegen die Grundlage der neuen Grundbesteuerung entwickelt worden sind, wirklich nicht von Bedeutung erscheinen. Daß übrigens später stipulirt worden ist, daß wenn der Cours der Staatspapiere geringer werde, eine Nachzahlung statt finde, das lag darin, weil sonst gar kein Anhalt vorgelegen hätte, und weil man sonst die Bezahlung in Staatspapieren nicht hätte annehmen können. Wenn der Abg. sagt, es werde den Entschädigungs-Capitalien ihr werbender Einfluß entzogen, so möchte ich gerade das Entgegengesetzte anführen. Diese Papiere liegen jetzt in der Staatskasse und tragen 3 Procent. Künftig gehen sie ins Leben über, und wenn der Abg. bemerkt, daß in der bürgerlichen Gesellschaft solche Capitalien auf 6 Procent gebracht werden könnten, so muß sich auf diese Weise das Vermögen des Staats und der Staatsbürger vergrößern, weil dadurch